



Satzung

des Handballclub ELBFLORENZ 2006 e.V.

in der Fassung vom 11. Mai 2012

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen HC Elbflorenz 2006 (Handballclub Elbflorenz 2006). Er ist in das Vereinsregister eintragen und führt den Zusatz "eingetragener Verein (e.V.)".
2. Der Verein hat seinen Sitz in Dresden.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Aufgaben und Grundsätze

1. Durch den organisierten Trainings- und Wettkampfbetrieb im Handballsport verwirklicht er gegenüber seinen Mitgliedern seine Ziel- und Zwecksetzung.
2. Der Verein ist politisch, ethisch und konfessionell neutral.
3. Der Verein strebt leistungsorientierte Ziele an, indem er den Trainingsbetrieb an den entsprechenden Leistungsklassen ausrichtet. Bei Erreichung des Zieles "Bundesliga" organisiert der Verein seine Struktur nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten. Die dabei erwirtschafteten Mittel werden dem Trainings- und Wettkampfbetrieb, sowie dem Aufbau bzw. der Beibehaltung einer vereinseigenen Nachwuchsstruktur zugeführt.
3. Der Verein ist für alle "handballinteressierten" Kinder, Jugendlichen und Erwachsene offen.
5. Der Verein ist Mitglied im Landessportbund Sachsen und im Handballverband Sachsen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, und zwar durch die Förderung der Allgemeinheit auf dem Gebiet des Sports.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

der Verein besteht aus

- aktiven Mitgliedern
- passiven Mitgliedern
- fördernden Mitgliedern
- Ehrenmitgliedern

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Ordentliches Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
2. Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Bei Aufnahmeanträgen von Minderjährigen ist die schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.
3. Förderndes Mitglied kann jede natürliche Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat und die dem Verein angehören will, ohne sich in ihm sportlich zu betätigen. Für die Aufnahme gelten die Regeln über die Aufnahme ordentlicher Mitglieder entsprechend.
4. Ehrenmitglied kann auch eine natürliche Person werden, die nicht Mitglied des Vereins ist.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch:
 - a. Austritt
 - b. Ausschluss
 - c. Tod
 - d. Auflösung des Vereins

Der Austritt muss schriftlich erklärt werden, bei Minderjährigen durch den gesetzlichen Vertreter.

2. Ein Mitglied kann durch den Verein ausgeschlossen werden wegen:
 - groben unsportlichen Verhaltens,
 - erheblichen Verletzungen satzungsmäßiger Verpflichtungen,
 - unehrenhafter Handlungen bzw. Verstoßes gegen die Interessen des Vereins.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Vor der Entscheidung hat er dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern; hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Mindestfrist von zehn Tagen schriftlich aufzufordern. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief an die dem Verein zuletzt bekannte Adresse zuzustellen. Gegen die Entscheidung ist die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig; sie muss schriftlich und binnen drei Wochen nach Absendung der Entscheidung erfolgen. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig

3. Ein Mitglied kann des Weiteren ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung durch den Vorstand mit der Zahlung von Beiträgen oder Umlagen in Höhe von 4 Monatsbeiträgen im Rückstand ist. Der Ausschluss kann durch den Vorstand erst beschlossen werden, wenn seit Absendung des zweiten Mahnschreibens, das den Hinweis auf den Ausschluss zu enthalten hat, drei Monate vergangen sind.
4. Mitglieder, deren Mitgliedschaft erloschen ist, haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Vereins. Andere Ansprüche gegen den Verein müssen binnen sechs Monaten nach Erlöschen der Mitgliedschaft durch eingeschriebenen Brief geltend gemacht und begründet werden.
5. Endet die Mitgliedschaft gem. § 6, Abs. 1, Buchstabe a. ist der Austritt schriftlich bis jeweils zum 31.03., 30.06., 30.09. und 31.12. des jeweiligen Kalenderjahres zu erklären. Geleistete Beiträge werden nicht zurückerstattet.

§ 7 Mitgliedsbeiträge

1. Für alle natürlichen Mitglieder gem. § 4 besteht eine Beitragspflicht. Die entsprechende Höhe und Verfahrensfragen regelt eine Beitragsordnung.
2. Die Mitglieder erteilen dem Verein widerruflich eine Bankeinzugsermächtigung für den Mitgliedsbeitrag. Abweichungen vom Bankeinzug können schriftlich mit dem Vorstand des Vereins vereinbart werden.
3. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 8 Rechte und Pflichten

1. Mitglieder des Vereins nehmen Rechte und Pflichten i. S. dieser Satzung wahr.
2. Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszweckes an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
3. Jedes Mitglied ist verpflichtet, sich nach der Satzung und den weiteren Ordnungen des Vereins zu verhalten. Alle Mitglieder sind zu gegenseitiger Rücksichtnahme und zur Einhaltung gemeinsamer Wertevorstellungen verpflichtet.
4. Entstandene Aufwendungen des Vereins die aus Verstößen von Mitgliedern gegen die Satzung und weiterer Ordnungen des Vereins entstehen, können nach Beschluss des Vorstandes den betroffenen Mitgliedern angelastet werden.

§ 9 Organe

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

§ 10 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das höchste gesetzgebende Organ des Vereins und hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - Genehmigung des vom Gesamtvorstand aufgestellten Haushaltsplanes für das laufende Geschäftsjahr;
 - Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Gesamtvorstands;
 - Entlastung des Vorstands;
 - Wahl des Vorstands;
 - Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Vereinsauflösung;
 - Beschlussfassung über sonstige Anträge, die der Gesamtvorstand ihr zur Entscheidung vorlegt.
2. Die Mitgliederversammlung wird einmal jährlich abgehalten. Sie ist vom Präsidenten des Vorstands, im Verhinderungsfall von dessen Vertreter, unter Einhaltung einer Einladungsfrist von drei Wochen, durch persönliche Einladung mittels einfachen Briefs, an die letztbekannte Anschrift der Mitglieder einzuberufen.
3. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können bei Bedarf einberufen werden. Sie sind einzuberufen, wenn 1/3 der Vereinsmitglieder dies verlangt.

4. Mit der Einladung zur Mitgliederversammlung ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen. Anträge auf Satzungsänderung müssen unter Benennung der abzuändernden Vorschrift im Wortlaut mitgeteilt werden.
5. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrags ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die die Änderung der Satzung betreffen, können nicht in der Mitgliederversammlung gestellt werden.
6. Das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung haben alle ordentlichen Mitglieder und Ehrenmitglieder.
7. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Zehntel aller Vereinsmitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit unveränderter, nicht erweiterungsfähiger Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
8. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt. Zur Änderung der Satzung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Viertel der anwesenden Mitglieder in der Mitgliederversammlung erforderlich.
9. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Beschlussprotokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 11 Der Vorstand

1. Der Vorstand leitet den Verein und besetzt dabei folgende Ämter:
 - a. dem/der Präsidenten/Präsidentin
 - b. den zwei Vizepräsidenten/-innen

Die Tätigkeit des Vorstandes ist ehrenamtlich.

2. Der Vorstand bestimmt den erweiterten Vorstand. Es sind mindestens folgende Funktionen zu besetzen:
 - a. Schatzmeisters
 - b. Technischen Koordinator
 - c. Sportlichen Leiter
 - d. Jugendkoordinator

Die Tätigkeit der Funktionäre ist ehrenamtlich.

3. Vorstand i. S. d. § 26 BGB sind der Präsident und seine Vizepräsidenten. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Präsidenten einzeln oder seine beiden Vizepräsidenten gemeinsam vertreten.
4. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt solange im Amt, bis ein neuer Gesamtvorstand wirksam gewählt ist. Scheidet ein Mitglied des Gesamtvorstandes während der Amtsperiode aus, wählt der Gesamtvorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds.
5. Die Beschlussfassung des Gesamtvorstandes regelt die Geschäftsordnung.
6. Der Gesamtvorstand kann einen hauptamtlichen Geschäftsführer bestellen.

§ 12 Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von 2 Jahren mindestens 2 Kassenprüfer. Sie kontrollieren die Geschäftsvorfälle des Vereins hinsichtlich ihrer ordnungsgemäßen buchhalterischen Erfassung und Nachweisführung und beantragen bei Ordnungsmäßigkeit die Entlastung des Schatzmeisters und des Vorstands auf der Mitgliederversammlung.

§ 13 Wählbarkeit

Unter Beachtung § 10, Abs. 2 und 3 können alle Mitglieder ihre Stimme zur Wählbarkeit in dem gem. § 11 zu besetzenden Ehrenämtern abgeben. Mitglieder ab vollendetem 18. Lebensjahr können selbst in entsprechende Funktionen gewählt werden.

§ 14 Finanzierung des Vereins

1. Der Verein finanziert sich zuerst aus Mitgliedsbeiträgen, Zuschüssen, Spenden, Sponsoring bzw. Werbeeinnahmen. Weitere inhaltliche und verfahrenstechnische Fragen regelt der Haushaltplan.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 15 Auflösung

1. Über eine Auflösung des Vereins entscheidet eine Dreiviertelmehrheit der stimmberechtigten Mitglieder.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.
3. Für die Abwicklung der Auflösung werden die Mitglieder des Vorstands eingesetzt bzw. fungieren Präsident und Vizepräsidenten als Liquidatoren.

§ 16 Inkrafttreten

Die beschlossene Satzung der Gründungsversammlung vom 10.04.2006 wurde mit Beschluss der Mitgliederversammlung vom 11. Mai 2012 geändert und neu gefasst und tritt am Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Dresden, den 11. Mai 2012

Cathleen Rupprecht
im Orig. gez.
Protokollführerin

Uwe Saegeling
im Orig. gez.
Präsident

Patrick Mäusebach
im Orig. gez.
Vizepräsident